

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

1. **Betreff:** badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	11.11.2013	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	18.11.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der badenova Netz-GmbH zu einer großen Netzgesellschaft - vorbehaltlich der positiven Entscheidung des zuständigen Finanzamtes Freiburg-Stadt über die verbindliche Anfrage der badenova AG & Co. KG - nach Maßgabe des dargestellten Konzeptes zu, das aus folgenden wesentlichen Bestandteilen besteht:
 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova Netz-GmbH (**Anlage1**),
 - Personalüberleitung von ca. 505 Mitarbeitern auf die badenova Netz-GmbH,
 - Verschmelzung der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG auf die badenova AG & Co. KG,
 - Ausgliederung der Netzsparte (einschließlich des Eigentums am Gas- und Stromnetz und der Sparte Wasser) von der badenova AG & Co. KG auf die badenova Netz-GmbH.
- Der Gemeinderat beauftragt die Oberbürgermeisterin Frau Edith Schreiner, alle die zum Vollzug der Beschlussziffer 1 erforderlichen Erklärungen in den Gesellschafterversammlungen der badenova AG & Co. KG abzugeben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

Sachverhalt/Begründung:

Einleitung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts durch das Beteiligungscontrolling der Stadt Offenburg

Die Stadt Offenburg ist nach der Thüga AG und der Stadt Freiburg drittgrößter kommunaler Anteilseigner der badenova AG & Co. KG.

Die badenova hat den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Trennung zwischen dem Vertrieb von Energie und dem Netzbetrieb (sog. Unbundling) schon vor einigen Jahren durch die Gründung einer 100 %igen Tochtergesellschaft, der badenova Netz-GmbH, Rechnung getragen.

Die Netz-GmbH hatte bislang kaum eigenes Personal. Sie bediente sich der Mitarbeiter/innen der badenova um ihre Aufgaben zu erledigen. Auch das Anlagevermögen, also die Strom- und Gasnetze, waren bislang nicht im Eigentum der Netz-GmbH sondern wurden von der badenova gepachtet. Dieses Pachtmodell einer schlanken und „kleinen“ Netz-GmbH war bisher in Deutschland sehr üblich.

Mit der neuen Anreizregulierungsperiode ab 2014/15 und der damit verbundenen Genehmigung der neuen Netzentgelte haben der Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur die Anforderungen an das Unbundling jedoch deutlich verschärft. Damit dadurch badenova keine Nachteile entstehen, sollen nun mit Wirkung zum 1.1.2014 das Netz-Anlagevermögen (Assets) sowie die tatsächlich im Netzbetrieb arbeitenden Mitarbeiter/innen in die Netz-GmbH überführt werden (große Netz-GmbH mit Personal und Assets). Dadurch wird erreicht, dass auch künftig alle tatsächlich anfallenden Kosten bei der Anreizregulierung berücksichtigt werden können.

An der grundsätzlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der badenova auch für Angelegenheiten der Netz-GmbH und damit der Einflussmöglichkeiten der Stadt Offenburg als Anteilseigner ändert dies nichts. Es geht im Kern um die formale Umsetzung zusätzlicher regulatorischer Anforderungen des Gesetzgebers und der Bundesnetzagentur.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit wurde von badenova und der Stadt Freiburg mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, im Vorfeld abgestimmt. Da auch steuerrechtliche Sachverhalte betroffen sind, ist die badenova bei Redaktionsschluss dieser Vorlage noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden – zum Beratungstermin liegen voraussichtlich die entsprechenden Zusagen vor. In der nachfolgenden Mustervorlage, die von allen Gesellschafterstädten der badenova in diesen Wochen beraten wird, werden die Sachverhalte noch einmal ausführlich dargestellt. Die erforderlichen Beschlüsse sollen Ende November 2013 in einer Gesellschafterversammlung getroffen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

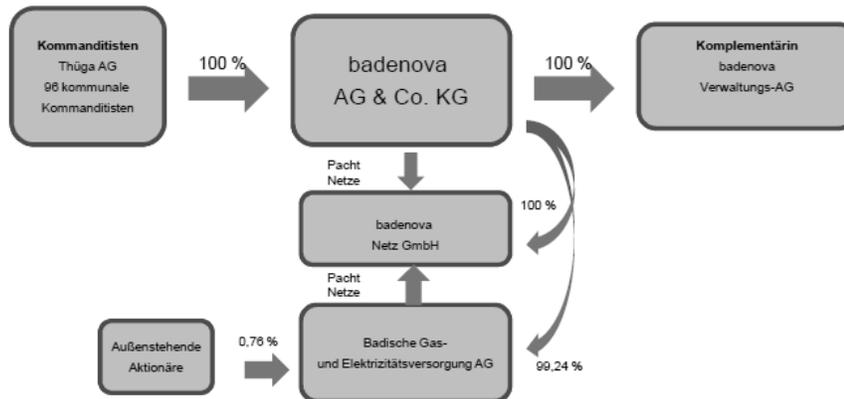
Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

1. Ausgangslage



Zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (§§ 6 – 10 EnWG) hat badenova 2006 eine eigene Netzgesellschaft, die badenova Netz-GmbH, gegründet. Gemäß § 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen¹ verpflichtet, ihren Netzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren. Der Netzbetreiber muss in seiner Rechtsform unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sein.

badenova hat diese gesetzliche Vorgabe bisher in Form einer 100% Tochtergesellschaft, der badenova Netz-GmbH (in der Folge: Netz-GmbH) als „kleine Netzgesellschaft“ (= Pachtmodell) umgesetzt. Eine kleine Netzgesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie nur die strategischen Funktionen des Netzbetriebs umfasst. Die technisch-operativen Tätigkeiten verbleiben genauso bei der Muttergesellschaft wie das Netzeigentum. Die Tätigkeiten der Netz-GmbH werden derzeit von ca. 45 Mitarbeitern wahrgenommen. Die Strom- und Gasnetze von badenova sowie der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach (BE), sind jedoch in deren Eigentum verblieben und lediglich an die Netz-GmbH verpachtet worden.

2. Anforderungen der Bundesnetzagentur

Ausschlaggebend für die nunmehr erforderliche Umorganisation sind die regulatorischen Vorgaben des Gesetzgebers. Aufgrund der Ermittlungssystematik der Bundesnetzagentur sinkt bei der derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion einer „kleinen Netzgesellschaft“ der sogenannte Effizienzwert erheblich.

¹ Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nehmen z. B. gleichzeitig Funktionen der Verteilung und Erzeugung oder Vertrieb wahr (§ 3 Nr. 38 EnWG)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

Der Gesetzgeber will das Modell „große Netzgesellschaft“ durchsetzen, was sich im Leitfaden für Stromverteilernetzbetreiber der Bundesnetzagentur vom Dezember 2011 andeutet.

Dieses Organisationsmodell wird deshalb mit deutlich besseren Möglichkeiten bei der Netzentgeltgenehmigung ausgestattet. Hier geht es vor allem um die Anrechenbarkeit der sogenannten „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten“.

Das sind diejenigen Kosten, denen die Bundesnetzagentur zurechnet, dass sie durch badenova nicht beeinflusst werden können (Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen). Für badenova handelt es sich über die gesamte nächste Regulierungsperiode also um einen nennenswerten Ergebnismnachteil, auf den die Gesellschafter verzichten würden, wenn die Hinweise der Bundesnetzagentur zur Anreizregulierung nicht umgesetzt werden.

„Große Netzgesellschaft“ bedeutet somit, dass möglichst viele Aufgaben und Funktionen und damit Mitarbeiter, Vermögen sowie Fremdkapital, das originär zum Geschäftsfeld Netze gehört, in einem rechtlich selbständigen Unternehmen innerhalb der badenova Gruppe zusammenzuführen sind.

Die Herausforderung liegt darin, dabei eine Konstruktion zu wählen, die es ermöglicht, bestehende effiziente Strukturen zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen der Bundesnetzagentur bestmöglich zu erfüllen.

3. Umsetzungsmodell

Das EnWG selbst gibt keine Vorgabe zur Rechtsform der Netzgesellschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Unabhängigkeit, der operationellen Entflechtung, Unabhängigkeit der Entscheidungsbefugnisse, Weisungsverbot zum laufenden Netzbetrieb sowie zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen und Sicherstellung des Gleichbehandlungsprogramms², ist die Übertragung des Netzeigentums mit Personalüberleitung auf eine konzernzugehörige Tochtergesellschaft als „große Netzgesellschaft“ der rechtlich-konstruktiv einfachste und sicherste Weg zum Unbundling³.

Das von der Geschäftsführung bevorzugte gesellschaftsrechtliche Modell der großen Netzgesellschaft sieht die Beibehaltung der bisherigen badenova Netz-GmbH als 100 % Tochter der badenova AG & Co. KG vor.

² vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen (§ 7a Abs. 5 EnWG)

³ Unbundling (zu Deutsch: Entflechtung) beschreibt die gesetzliche Forderung nach einer Trennung von Netz und Vertrieb bei Energieversorgungsunternehmen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

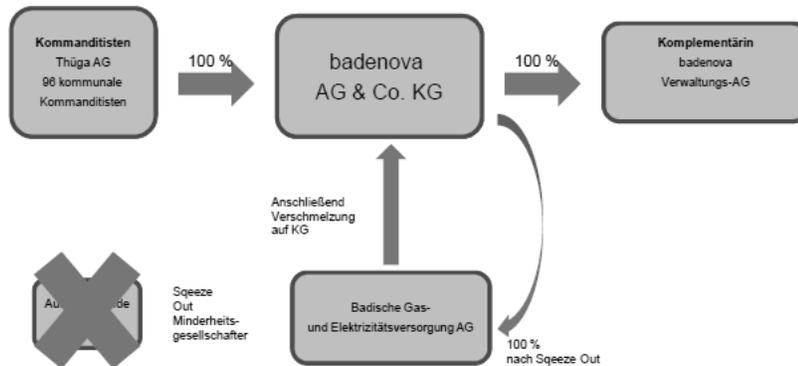
Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft soll die unmittelbaren oder sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben, das Eigentum der Strom- und Gasnetze von badenova und BE sowie ca. 505 Mitarbeiter übernehmen. Zusammen mit den Netzen werden auch die Konzessionsverträge auf die Netz-GmbH im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge „Netz“ übertragen.

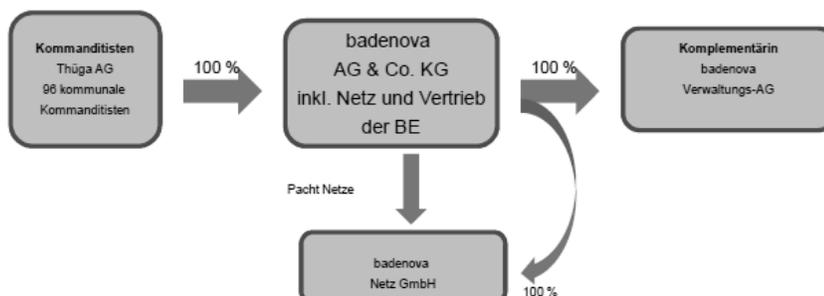
Die Übertragung der Netze auf die Netz-GmbH kann dabei nur in mehreren Schritten erfolgen:

a) Verschmelzung der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG (BE) auf die badenova AG & Co. KG

Im ersten Schritt wird ein sog. Squeeze Out durchgeführt, um 100% der Anteile an der BE zu erhalten.



Anschließend wird die nun 100%-ige Tochtergesellschaft auf die KG verschmolzen. Die Gesellschaftsstruktur stellt sich dann wie folgt dar:



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

Die Verschmelzung der BE ist notwendig, damit ein gesamter Teilbetrieb Netz, bestehend aus Strom, Gas und Wasser, auf die Netz-GmbH übergehen kann. Dies stellt zum jetzigen Zeitpunkt einen zustimmungspflichtigen Hauptversammlungsbeschluss dar, der von außenstehenden Aktionären angefochten werden und ein langwieriges Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte.

Zur Vermeidung dieses Risikos hat die Geschäftsführung der badenova die Übertragung der Aktien außenstehender Aktionäre der BE gegen Barabfindung beantragt.

Dieses im Aktiengesetz geregelte Verfahren sieht ein Verlangen des Hauptaktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 v.H. des Grundkapitals gehören, zur Durchführung einer Hauptversammlung vor, in der die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen wird (Squeeze-out).

Die Höhe der angemessenen Barabfindung wird derzeit von einer seitens badenova beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt und danach durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen geprüft. Bis Ende 2013 soll in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Abfindungsbeschluss erfolgen.

Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung

Die nachstehend beschriebenen Verfahrensschritte können erst eingeleitet werden, wenn die verbindliche Auskunft der Finanzbehörde zur Bildung und Übertragung eines steuerlichen Teilbetriebs Netze vorliegt. Um eine steuerliche Rückwirkung für das gesamte Jahr 2014 zu gewährleisten, muss die Netzübertragung auf die Netz-GmbH bis Ende August 2014 abgeschlossen und zur Eintragung im Handelsregister angemeldet sein.

Die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine AG & Co. KG erfolgt nach den Vorschriften der §§ 2 ff. des Umwandlungs-Gesetz im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge⁴, so dass das gesamte Vermögen der AG auf die KG übergeht.

Um die Verschmelzung umwandlungs-/gesellschaftsrechtlich formal korrekt vollziehen zu können, ist ein Zustimmungsbeschluss über die Verschmelzung in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & KG notwendig.

Grundlage dieser Gesellschafterversammlung wird u. a. der Verschmelzungsvertrag sein, der Anfang des Jahres 2014 erstellt wird.

⁴ Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

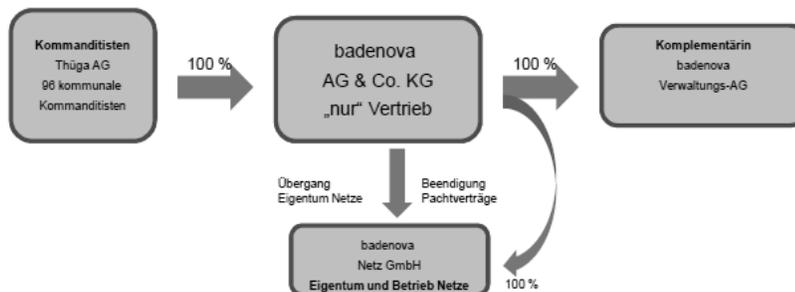
Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

b) Sachkapitalerhöhungsbeschluss bei der badenova Netz-GmbH

Nach Durchführung der oben dargestellten gesellschaftsrechtlichen Schritte wird die badenova AG & Co. KG vom augenblicklichen sog. Pachtmodell, bei dem der Betrieb des Gas- und Stromnetzes auf Grund eines langfristigen Pachtvertrages durch die Netz-GmbH erfolgt, zu einem gesellschaftsrechtlichen Entflechtungsmodell wechseln, bei dem Eigentum, Betrieb und verschiedene Dienstleistungen auf die Netz-GmbH übertragen werden. Hierzu wird die badenova AG & Co. KG ebenfalls den mit der Netz-GmbH bestehenden Pachtvertrag beenden. Die Sparte Wasser wird derzeit von der badenova AG & Co. KG selbst betrieben. Die Übertragung dieser Sparte erfolgt in diesem Zusammenhang auch auf die Netz-GmbH.

Die Zielstruktur stellt sich wie folgt dar:



Die Ausgliederung des Teilbetriebs „Netz“ auf die Netz-GmbH erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die dem Teilbetrieb zuzuordnen sind, müssen auf die aufnehmende Gesellschaft übertragen werden, wobei als Gegenleistung Gesellschaftsrechte, an die badenova AG & Co. KG gewährt werden.

Für diese Übertragung erhält die badenova AG & Co. KG als Gegenleistung mindestens einen neuen Gesellschaftsanteil an der Netz-GmbH. Daher ist bei der Netz-GmbH ein sog. **Sachkapitalerhöhungsbeschluss** gem. §§ 55, 56 GmbH-Gesetz zu fassen. Die Kapitalerhöhung der Netz-GmbH ermöglicht eine steuerneutrale Ausgliederung, da eine Anwendung des § 20 Umwandlungssteuergesetz die Gewährung neuer Anteile voraussetzt. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage. Die Anpassung des Stammkapitals bedingt eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages und muss im Handelsregister eingetragen werden.

Für diese Ausgliederung ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG und der Gesellschafter der Netz-GmbH (100% badenova) erforderlich. Die Beschlüsse werden zusammen mit dem Ausgliederungsvertrag von einem Notar beurkundet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

Nach Abschluss dieser gesellschaftsrechtlichen Vorgänge muss die optimale Eigenkapitalstruktur der Netzgesellschaft für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte ermittelt und angepasst werden.

c) Anpassung Ergebnisabführungsvertrag

Der seit 2006 bestehende Ergebnisabführungsvertrag⁵ zwischen badenova AG & Co. KG und der Netz-GmbH ist an die 2013 erlassene Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftssteuergesetz anzupassen der als Voraussetzung für die Ergebnisabführung u.a. verlangt, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

d) Beteiligungen

Infolge der konsequenten Trennung zwischen Netz und Vertrieb sollen auch sechs bisherige Beteiligungen von badenova und BE, namentlich die regioDATA GmbH, regioAQUA GmbH, badenova Konzept Verwaltungs-GmbH, badenova Konzept GmbH & Co. KG, Regionalwerk Hochrhein Verwaltungs-GmbH und Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG auf die Netzgesellschaft übergehen.

Innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist es ausgeschlossen, dass die Netzgesellschaft ihrerseits an einer anderen Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, die direkt oder indirekt in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden tätig ist. Die vorgenannten Beteiligungen erfüllen diese Voraussetzungen.

e) Kommunalrechtliche Anforderungen

Die in § 103 a i.V.m. § 105 a Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg geforderten Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind im Gesellschaftsvertrag der großen Netzgesellschaft (vgl. Anlage 1) berücksichtigt.

Eine Einwirkungsmöglichkeit auf die operative Geschäftsführung, z.B. in Form einer Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung in analoger Anwendung von § 104 Abs. 1 GemO, ist jedoch durch das EnWG ausdrücklich untersagt.

Mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg wurden Fragen zur Rechtsform der zukünftigen großen Netzgesellschaft und zur Funktionstrennung der Organe in zwei Besprechungen im Juni und September 2013 erörtert. Das Regierungspräsidium hat dabei seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Es wird die Landratsämter über die erforderlichen Schritte nach § 108 GemO informieren, um eine einheitliche Verfahrensweise der kommunalen Rechtsaufsichtsbehörden zu ermöglichen.

⁵ Der Ergebnisabführungsvertrag beinhaltet einerseits die Pflicht der Netz-GmbH zur Abführung des ganzen Gewinns und andererseits die Pflicht der badenova AG & Co. KG zum Verlustausgleich

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft

4. Governance

Im neuen Gesellschaftsvertrag der Netz-GmbH sind Zustimmungsvorbehalte zu Geschäftsführungsmaßnahmen enthalten, über die Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung beschließen. Die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung der Netz-GmbH, dem Vorstand der badenova Verwaltungs-AG und dem Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG soll auch bei der großen Netzgesellschaft weitestgehend beibehalten werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass Aufsichtsrat und Gesellschafter der badenova AG & Co. KG in gleicher Weise, wie bisher, über die Netze betreffende Maßnahmen entscheiden.

Neu ist allerdings, dass aufgrund der Beschäftigtenzahl > 500 Mitarbeiter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz auch bei der Netz-GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet werden muss, dessen Rechte und Pflichten sich in wesentlichen Teilen nach den Regelungen des Aktiengesetzes bestimmen. Es ist vorgesehen, dass zwei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung und ein Mitglied von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Netz-GmbH beschließt im bisherigen Rahmen grundsätzlich der Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG. Der Vorstand der badenova Verwaltungs-AG ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Netz-GmbH an dieses Votum gebunden.

Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss werden auf Konzernebene von der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG von allen 97 Gesellschaftern beschlossen. Die bereits praktizierte Vorberatung der Investitionsplanung, insbesondere für Neubau-, Unterhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen im Netzbereich, soll unverändert durch den Kommunalbeirat erfolgen.

5. Änderungen von Gesellschaftsverträgen

Der Gesellschaftsvertrag der Netz-GmbH (Anlage 1) wird vollständig neu gefasst. Nach der Durchführung der Verschmelzung und der Ausgliederung des Teilgeschäftsbetriebes zur Verwirklichung des Ziels „Große Netzgesellschaft“ erfolgt eine weitere Anpassung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals. Die genaue Höhe der Stammkapitalerhöhung bei der Netz-GmbH ist noch festzulegen.

Die Gesellschaftsverträge von regioDATA GmbH, regioAQUA GmbH, badenova Konzept GmbH & Co. KG und Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG sind 2014 im Hinblick auf den Gesellschafterwechsel ebenfalls anzupassen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

204/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
21.10.2013

Betreff: badenova AG & Co. KG - Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen
Netzgesellschaft

6. Weiteres Verfahren und Zeitplan

Da die vorstehend beschriebene Bildung einer großen Netzgesellschaft mit der beabsichtigten Ausgliederung von einem Teilbetrieb Netz (beinhaltet Personal, Vermögenswerte und Schulden) in die Netz-GmbH als „wesentliche Beteiligung“ i.S.v. § 8 Abs. 2 lit. I) des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG einzustufen ist, unterliegen die Entscheidungen hierüber jeweils der Gesellschafterversammlung.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung ist eine abschließende Zustimmung zu allen dargestellten Einzelmaßnahmen mit Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes „große Netzgesellschaft“ der badenova AG & Co.KG verbunden.

Die Beschlussfassung in allen Gesellschafterkommunen der badenova sollte zeitlich so erfolgen, dass die Zustimmung zur Errichtung einer großen Netzgesellschaft durch die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG in der Sitzung am 29. November 2013 erfolgen kann.

Anlage

- 1 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova Netz-GmbH
(Anlage 1 – Entwurf 2013-10-01)